

# Protokollauszug

aus der  
Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen  
vom 29.08.2017

---

**Top 15    Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42  
der Stadt Grevesmühlen "Nahversorgungsstandort Greves-  
mühlen - Ost"  
hier: Beschluss Durchführungsvertrag**

**Sachverhalt:**

Die Stadt kann nach § 12 BauGB durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Stadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung sämtlicher anfallender Kosten vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB in einem Durchführungsvertrag verpflichtet.

**Beschluss:**

1. Aufgrund des § 11 BauGB i.V. mit § 12 BauGB (Baugesetzbuch) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Nahversorgungsstandort Grevesmühlen – Ost“ laut Anlage.
2. Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger,

**Irmeler Verwaltungs KG  
Rahlstedter Straße 32a  
22149 Hamburg**

den Durchführungsvertrag lt. Anlage abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen:    8  
Nein- Stim-    0  
men:  
Enthaltungen:  0

